

51.

Nach diesem Radius werden die Weichenzungen der Südbahn-Gesellschaft gebogen.

Bei diesen auf praktischen Anschanungen gegründeten Vorgang werden allerdings die für eine theoretisch richtig konstruirte Weiche aufgestellte Bedingungen nicht ganz erfüllt.

Die genaue Tangirung des Weichenbogens hat aber in der Praxis nicht den Werth, um andere Vortheile bei der Construction der Weichen, z. B. grosse Dauerhaftigkeit, entbehren zu lassen. Aus Rücksichten für die Dauerhaftigkeit der Weichen-Zungen kann man ohne Anstand die gebogenen Weichenzungen noch bis auf die Länge von 14' verkürzen.

Die kleinste Entfernung welche die Weichenzunge von der Stocksschiene erhält, bleibt bei den obigen Annahmen immer noch 0.14' groß was vollständig genug und jedenfalls vortheilhafter ist, als die Vergrößerung des Hubes der Ausrückvorrichtung, welche gleiche mechanische Wirkung des Gewichtes vorausgesetzt, entweder zu einer Verlängerung des Hebels des Gewichtes oder zu einer Vergrößerung des Letzteren führt.

Die Bedingungen unter welchen die Weichen bestellt wurden lauten:

Bedingnissheft, für die Lieferung von Weichen mit und ohne Signalvorrichtung.

§ 1 und 2

lauten wie bei dem Bedingnissheft für die Lieferung von Eisenbahn-
schienern.

§. 3 Form und Dimensionen.

Die Weichen sind nach den, dem Lieferanten von Seite der Gesellschaft übergebenen Zeichnungen intadelhaft herzustellen. Änderungen

während der Ausführung dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Ermächtigung der Gesellschaft vorgenommen werden.

§. 4

Beschreibung des Gegenstandes.

Jede Weiche umfaßt folgende Theile:

- a.) Zwei aus Eisen oder Stahl, je nachdem der Vertrag bestimmt, hergestellte Eisenbahnschienen von 18 Fuß Länge, deren eine die Führung für die Zugstangen erhält.
- b.) Zwei aus Eisen oder Stahl nach der Form der Zeichnung und je nachdem der Vertrag bestimmt hergestellte Weichenzungen samt den aus Schmiedeisen bestehenden Drehungszapfen und Lappen für die Phaniere der Zug- und Verbindungsstäben.
- c.) Vierzehn Zwischensättel und zwei Stoßsättel von Gußeisen.
- d.) Einen gußeisernen Ausrückständer samt Zugstange und allen Zubehör. - Der Vertrag bestimmt die Anzahl Weichen, deren Ausrückständer die Signalvorrichtung zum selbstthätigen Drehen der Wechselsignalscheibe erhalten. Ebenso bestimmt der Vertrag die Anzahl der rechten und linken Weichen, sowie die Stellung des Ausrückständers zur Weiche selbst.
- e.) Zwei Verbindungsstäben mit gabelförmigen Enden für die Zusammenverbindung.
- f.) Sämtliche Schrauben, Nieten und Bolzen, zur Befestigung der Eisentheile unter sich und mit dem hölzernen Roste; ferner sämtliche Schrauben zur Verbindung der Hölzer des Rothes selbst.

§. 5.

Ausshaffung der Schienen und Schienenbefestigungsmittel.

Die zur Ausfertigung je einer Weiche erforderlichen zwei Eisenbahnschienen (§. 4. a.) werden dem Lieferanten in zur Verfügung gestellt, wo dieselben auf seine Kosten abzuholen sind.

Der Vertrag bestimmt, ob die Walzstücke, aus welchen die Weichenzungen gebildet werden dem Werke von der Gesellschaft nach geliefert werden, oder ob das Werk dieselben selbst anzuschaffen hat. In beiden Fällen hat aber das Werk die Bearbeitung dieser Walzstücke selbst zu besorgen.

Die Lieferung der erforderlichen Unterlagsplatten, Gatenägel, Läschchen und Läschensbolzen, soweit sie in Gestalt und Dimensionen mit denen der Bahngleise übereinstimmen; endlich die Zusammensetzung der Weichen aus den einzelnen Theilen derselben am Orte der Verwendung überlässt die Gesellschaft.

§. 6 Material.

Sämtliche Materialien müssen von der besten, den Leistungen der einzelnen Theile entsprechenden Qualität sein. Das Gussisen soll graubrüchig, feinkörnig, das Schmiedeisen zähe und vom faserigen, grauen Bruche sein. Die absolute Festigkeit des Schmiedeeisens, welches zur Erzeugung von Zug- und Verbindungsstangen, Schrauben, Nieten oder Bolzen etc. verwendet wird, darf nicht weniger, als 750 Centner per 0,01 Quadratfuß betragen.

Der für die Zungen zu verwendende Stahl wird probirt, indem man ein beliebiges Stück aussucht, dasselbe in einen Stab ausschmiedet und im rothglühenden Zustande im Wasser abkühlt. Nach dem Abkühlen muss es alle Eigenschaften des Stahls besitzen, das heißt: vollkommen hart sein, und beim Auflosen die Farben zeigen, welche den verschiedenen Härtgraden des Stahles entsprechen.

§. 7 Bearbeitung.

Der Lieferant hat sich bei Ausführung der Weichen streng an die Bedingungen und die ihm eingehändigten Pläne zu halten. Alle Guss Eisenbestandtheile müssen vollkommen rein und scharf gefertigt sein und dürfen keine Löcher, Blasen, Risse, Unebenheiten, oder andere ihre Festig-

keit oder ihr gutes Aussehen einträchtigende Mängel besitzen. Sie müssen rein geputzt, von allen Angüssen und Gussnäthen sorgfältig befreit sein. Alle Sorten von gewalztem oder geschmiedetem Eisen müssen auf ihrer ganzen Ausdehnung genau die vorgeschriebenen Dimensionen und Querschnitte besitzen, rein ausgewalzt oder geschmiedet sein und nirgends Risse oder Fehler zeigen.

Alle Löcher, in welchen sich Wellen drehen oder schieben, müssen ausgebohrt oder ausgedreht sein. Diejenigen Flächen, auf welchen die Weichenzungen gleiten, müssen abgehobelt und die Vertiefungen der Stoßplatten, auf welchen sich die Weichenzungen drehen, müssen ausgedreht oder ausgefrast sein; alle übrigen Theile, welche aufeinander zu liegen kommen, müssen gut zusammengepaft sein.

Das Schraubensystem ist das reine auf englisches Maß bezogene Walthorthsche. Alle Schrauben, welche zur Verbindung der Eisentheile mit dem Holzroste, oder der Holztheile unter sich verwendet werden, erhalten sechseckige Muttern und vierseckige Köpfe. Alle Muttern und Köpfe erhalten eben abgearbeitete Seitenflächen und abgedrehte Auflageflächen, und alle Schraubenköpfe und Muttern derselben Gattung müssen in einem und denselben Schlüssel passen. Die Gewinde müssen rein ausgeschnitten sein und die Muttern müssen profond auf den Gewinden gehen. Die Gewinde sind hinlänglich lang anzuschneiden und die Schraubenenden dürfen nur um ihre Abwendung über die Muttern vorstehen. Eine Abweichung hiervon gilt für diejenigen Schrauben, deren Spindeln über dem Kopfe einen Splint erhalten.

§. 8. Controle der Fabrication.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Fabrikation durch einen Bevollmächtigten, welchem der Fabrikant zu jeder Zeit freien Zutritt in seine Werkstätten und vollständige Einsicht in die Fabrikation zu gestatten hat, überwachen zu lassen. Der Fabrikant hat allen Anordnungen und Verfügungen desselben Folge zu leisten.

Die Ausübung der Controle entbindet übrigens den Lieferanten weder ganz, noch theilweise von der Verantwortlichkeit für die vertragsgemäße Ausführung der von ihm übernommenen Gegenstände.

§. 9.

Versendung und Ablieferung.

Die Gegenstände sind von dem Lieferanten auf seine Kosten und Gefahr auf die durch den Vertrag bestimmten Orte abzuliefern. Die kleineren Bestandtheile einer und derselben Weiche müssen je in einer besonderen Kiste verpackt, oder mit starkem Draht gehörig verbunden, abgeliefert werden.

Die bedungenen Lieferungstermine sind genau einzuhalten, widrigenfalls den Lieferanten eine Conventionalstrafe von 30 fl. Dreissig Gulden für jede nicht rechtzeitig abgelieferte Weiche und für jede Woche der Überschreitung des bedungenen Termins trifft.

§. 10

Übernahme und Garantie

Die Übernahme der Weichen findet an den durch den Vertrag bestimmten Ablieferungsorten statt.

Die Weichen müssen fortlaufend nummerirt und alle einzelnen Bestandtheile einer Weiche mit ihrer Nummer und neben derselben, die rechten Weichen mit einem **R** die linken mit einem **L** deutlich mittelst weisser Ölfarbe bezeichnet sein.

Die den Bedingungen nicht entsprechenden Gegenstände werden vor der Übernahme ausgeschlossen, und der Lieferant ist gehalten, dieselben unverzüglich von dem Ablieferungsorte wegzuschaffen und durch neue gute Stücke zu ersetzen.

Der Lieferant leistet Garantie auf sechs Monate vom Tage der Benützung der Weichen an gerechnet und hat somit alle Kosten der Auswechselung oder Reparatur von Bestandtheilen, welche während dieser Garantiezeit in Folge schlechter Arbeit, oder in Folge der Verwendung schlechten Materials entstehen, zu tragen.

Diese Kosten werden durch die für die Dauer der Garantiezeit zurück behaltenen 10% zehn Prozent der accordirten Summe gedeckt.

Unterlässt der Lieferant nach erhaltenner Anzeige von einer nothwendigen Nachlieferung die nötigen Schritte zum augenblicklichen Ersatz der

schadhaften Stücke zu thun, so werden diese Stücke um jeden Preis von der Bauleitung auf Kosten des Lieferanten herbeigeschafft. Letzteres kann auch geschehen, wenn die Auswechselung eine so dringende ist, dass nach dem Erneuern der Verwaltung ohne nachtheiligen Zeitverlust der Ersatz durch den Lieferanten nicht geschehen kann.

Für diejenigen Stücke welche als Ersatz für schadhafte Stücke nachgeliefert werden, tritt dieselbe Dauer der Garantiezeit ein, wie solche bei der ersten Lieferung bedingen ist.

§. 11. Preise und Zahlungsmodalitäten.

Die Preise welche für den Gegenstand der Lieferung bezahlt werden, bestimmt der Vertrag. In diesen Preisen sind alle Gebühren, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, oder von irgend einer Seite für den Gegenstand der Lieferung erhoben werden, eingeschlossen. Die Bezahlung erfolgt in Bank-Valuta bei der Gesellschafts-Kasse in Wien, nach der Übernahme mit 90% Nennzins Prozent der accordirten Summe. Die übrigen 10% zehn Prozent werden nach Ablauf der Garantiezeit und nach Abzug etwaiger für den Lieferanten innerhalb der Garantiezeit erwachsener Kosten bezahlt.

§. §. 12, 13 und 14.

Lauten wie bei den Bedingungsbüchern für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

Die Gewichte und die Preise der Weichen zeigen nachstehende Tabelle:

I. Gewicht der Weichen älterer Construction mit Weichenzungen aus Eisenbahnschienen Fig. 19 - 26.

Zwei Stockschienen	7. 00	Centner
Zwei Spitzschienen	4. 40	"
Die übrigen Theile	8. 60	"
<i>Zusammen</i>	20. 00	"

II. Gewicht der Weichen neuerer Construction mit Weichenzungen aus besonders gewalzten Winkelisen aus Eisen oder Bessemerstahl.

Figuren: 28 - 36

Zwei Stockschienen zu	8. 10	Zoll-Centner
Eine Weichenzunge à 16' Länge	5. 49	" "
Eine d ^o " 14' "	4. 99	" "
Vierzehn Schieneneinheiten sammt Schrauben zur Befestigung der Stockschienen	8. 69	" "
Zwei Platten für die Drehzapfen	1. 39	" "
Ein Ausrückständer (ohne Gewicht)	2. 05	" "
Ein Gewicht zum Ausrückständer	0. 51	" "
Eine Zugstange (normal)	0. 32	" "
Zwei Verbindungsstangen	0. 30	" "
53 Schraubenbolzen sammt Muttern	0. 77	" "
<hr/>		
Summa 32.61 Zoll-Centner		

Wenn eine rechtsseitige Weiche den Ausrückständer links, oder eine linksseitige Weiche diesen Ständer rechts erhalten soll, so ist obigen Gewichten noch 0.45 Centner für die Verlängerung der Zugstange zuzurechnen.

III. Preistabelle der Weichen.

a.) Ältere Construction.

Bahlinie	Preis Stück	Ablieferungs-Ort	Lieferant	Jahr der Ablieferung	Bemerkung
Pragerhof-Ofen und Uj.-Krung-Stuhlwiesenbg.	fl. 352.00 355.20 356.70	Auf den Stationen oder der ganzen Linie verteilt.	Stadler in Edelach d ^o Körösi in Graz	1858 1859 1859	Gewöhnliche Eisen- bahnschienen aus Eisen für die Stock- schienen u. die Weichenzungen.